

Gemeinde Möser

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (KiTa – Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Möser auf seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Möser unterhält Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.
- (3) Die Gemeinde Möser bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
- (4) Ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.
- (5) Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde entsprechend ihrer Möglichkeiten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden
 - ➔ in der Tageseinrichtung „MS Piratenclub“
Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - ➔ in der Tageseinrichtung „Regenbogen“
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und
 - ➔ im Hort Möser
Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

betreut.

- (2) Vorrangig sind in der
- ➔ Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind,
 - ➔ Tageseinrichtung „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.
- (3) Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen aufgenommen werden.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde.
- (6) Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (7) Schulkinder sind für den Besuch der Tageseinrichtung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde entsprechend der vorhandenen Plätze.
- (9) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (10) Zwischen der Gemeinde Möser und den Erziehungsberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
- (11) Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.
- (3) Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags – freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, die Gemeinde nach Beteiligung des Kuratoriums entsprechend den gesetzlichen Grundlagen.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht stimmt mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab.

Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen zu beachten.

- (4) Innerhalb einer Woche ist der vereinbarte Betreuungsumfang, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, nicht zu überschreiten.
- (5) Die Tageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
- (6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde sichert in den Tageseinrichtungen die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
- (2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
- (3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als von der Gemeinde vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
- (4) Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindereinrichtung

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder, die bis zum Beginn der Schulpflicht in einer Tageseinrichtung betreut werden, zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Kinder, welche in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sollten zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09.00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtung übergeben werden.
- (4) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Änderung des Sorgerechts, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u.ä.), sind der Tageseinrichtung oder der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Weiterleitung der Daten hat kurzfristig an die Gemeinde bzw. die Einrichtung zu erfolgen.
- (5) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

- (6) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einem/einer Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von dem/der aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
- (7) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (8) Die Gemeinde hält in den Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein elektronisches Zeiterfassungssystem vor. Die Eltern sind verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung dieses zu benutzen.

§ 8 Krankheit/Anzeigepflicht

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.
- (4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtung zu geben. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtung. Die Leitung der Tageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/Eltern.

§ 9 Versicherungen

Die Gemeinde versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird eine nicht kostendeckende monatliche Benutzungsgebühr i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 KAG-LSA erhoben (Kostenbeitrag).
- (2) Bei dem zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest.
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Für Familien von Kinder bis zum Schuleintritt, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen der Gemeinde, in von freien Trägern auf dem Gemeindegebiet betriebenen Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen auf dem Gemeindegebiet gefördert und betreut werden, ermäßigt sich die monatliche Gebühr (gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifes).
- (5) Für die Ferienhortbetreuung wird keine zusätzliche Gebühr zu den regulären monatlichen Hortgebühren erhoben.
- (6) Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Erfolgt ab dem 01.01.2014 eine Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, kann hierfür monatlich eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) des Gebührentarifs erhoben werden.
- (8) Erfolgt im Rahmen der Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt wird für die Zeit der Eingewöhnung, längstens jedoch für 4 Wochen, eine Gebühr für einen täglichen Betreuungsumfang von 5 Std. erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (3) Der für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 13 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
- c) Schließzeiten aufgrund § 5 (5) – (6) dieser Satzung erfolgen,
- d) sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 14 Abmeldung

- (1) Kinder können vom Besuch der Tageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet werden.

- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Gemeinde.

§ 15 Kündigungsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a) wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden,
- b) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern oder
- c) nach vorheriger schriftlicher Mahnung wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät.

Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 05.07.2011 außer Kraft.

Möser, den 16.07.2013

- Siegel -

gez.
B. Köppen
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Monat für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen:

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Gebühr für einen Krippen- oder einen Kindergartenplatz je Monat
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	100,00 €
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	115,00 €
bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	130,00 €
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	145,00 €
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	160,00 €
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	175,00 €
Zusätzlicher Betreuungsbedarf außerhalb des Rechtsanspruches 1 Std./Tag bzw. 5 h./ Woche	35,00 €

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	55,00 €

2. Die Gebühr je Monat für die Betreuung mehrerer Kinder in Tageseinrichtungen:

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Gebühr für den 1. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat (jeweils das jüngste Kind der Familie)	Gebühr für den 2. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat	Gebühr für den 3. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	100,00 €	85,00 €	70,00 €
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	115,00 €	100,00 €	85,00 €
bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	130,00 €	115,00 €	100,00 €
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	145,00 €	130,00 €	115,00 €
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	160,00 €	145,00 €	130,00 €
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	175,00 €	160,00 €	145,00 €

Hortbetreuung	Gebühr für den 1. Hortplatz je Monat	den 2. Hortplatz je Monat	den 3. Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	55,00 €	50,00	45,00

3. Sondergebühren:

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit	Sondergebühren
a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	35,00 €
b) Überschreitung der monatlich vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde)	25,00 €